

sein wird, durch Verordnung den Tag zu bestimmen, mit welchem die neuen Strafgesetze nebst dem neuen Strafverfahren zur Anwendung kommen sollen.

Obwohl übrigens in der hier vorliegenden Beziehung allerdings nur die Criminalgerichte in Frage kommen, so geht die Deputation doch hierbei allenthalben von der Annahme aus, daß nicht etwa bloß von Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit auf den Staat, also einer nur theilweisen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Rede sei, sondern diese bei der beabsichtigten Organisation der neuen Behörden in ihrem ganzen Umfange auf den Staat übergehe.

Die Deputation trägt daher darauf an:

die Staatsregierung zu ersuchen, das Strafgesetzbuch, wenn solches verabschiedet worden, baldigst bekannt zu machen und seiner Zeit, wenn die Organisation der Criminalgerichte vollendet sein wird, durch Verordnung den Tag zu bestimmen, an welchem die neuen Strafgesetze nebst dem neuen Strafverfahren gemeinsam zur Anwendung kommen sollen.

Dresden, am 22. September 1854.

Die Zwischendeputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase, Referent.

von Griegern.

Haberhorn.

Anton.

Scheibner.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.